



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON NEBENTÄTIGKEITEN HANDREICHUNG FÜR DIE SCHULLEITUNGEN

Das Recht der Nebentätigkeit ist für die Beamtinnen und Beamten in § 40 des Beamtenstatusgesetzes, im Landesbeamtengesetz (LBG), §§ 60 ff (Anlage 1), sowie in der "Landesnebenständigkeitsverordnung" (LNTVO, Anlage 2), geregelt. Für **Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis** gilt § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL).

1. Was ist eine Nebentätigkeit? (§ 60 LBG)

Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

- Die Wahrnehmung **öffentlicher Ehrenämter** gilt **nicht** als Nebentätigkeit. Die Übernahme solcher Tätigkeiten (z.B. Gemeinderat, Schöffe) ist der Schulleitung jedoch schriftlich anzuzeigen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 60 Abs. 2 Satz 2 LBG).
- Die Ausübung **ehrenamtlicher Tätigkeiten** z.B. in Vereinen, Gewerkschaften, politischen Parteien oder Kirchengemeinden ist weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Soweit für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung** bezahlt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit nach ihrer Art, ihrem Umfang und der Höhe der Aufwandsentschädigung als eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit anzusehen und damit als Nebentätigkeit zu qualifizieren ist. Bei der Beurteilung dieser Frage kann die in der LNTVO geregelte **Geringfügigkeitsgrenze von 1.200 Euro** im Kalenderjahr als Hilfskriterium herangezogen werden.
- Die Wahrnehmung einer unentgeltlichen **Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft** gilt ebenfalls nicht als Nebentätigkeit, ist aber der Schulleitung vor der Aufnahme schriftlich anzuzeigen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 60 Abs. 2 Satz 2 LBG).

2. Welche Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig?

Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der **vorherigen schriftlichen Genehmigung (§ 62 Abs. 1 und 3 LBG)**. Die Lehrkraft hat vor Aufnahme der Nebentätigkeit bei der Schulleitung **einen schriftlichen Antrag zu stellen und Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person den Auftrag- bzw. Arbeitgebers sowie die Vergütung zu machen** (Formular 1).

Von dieser Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen: So sind manche Nebentätigkeiten "genehmigungsfrei" (2.1) oder gelten als "allgemein genehmigt" (2.2).

2.1 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 63 LBG)

Bestimmte Nebentätigkeiten sind in der Weise privilegiert, dass sie keiner Genehmigung bedürfen. Der Katalog der **genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist in § 63 Abs. 1 LBG** abschließend geregelt.

Diese genehmigungsfreien Nebentätigkeiten müssen jedoch teilweise der Schulleitung vor ihrer Aufnahme "angezeigt" werden (Formular 2).

- **Genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeit**

- **Vortragstätigkeit**

Die Mitarbeit der Lehrkraft in der Weiterbildung (Erwachsenenbildung) z.B. ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine **reine Vortragstätigkeit** handelt. Dagegen bedarf die entgeltliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit (etwa an Volkshochschulen) der Genehmigung. Lehr- und Unterrichtstätigkeit unterscheidet sich von der Vortragstätigkeit dadurch, dass von den Hörern ein Mitarbeiten verlangt wird, das in Fragen, im Unterrichtsgespräch, in schriftlichen Ausarbeitungen usw. seinen Ausdruck findet.

- **schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit**

- **Tätigkeiten zur Wahrung der Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen, soweit dafür eine Vergütung geleistet wird**

Die Anzeigepflicht besteht jedoch nicht, sofern die Vergütung insgesamt unter 1.200 Euro im Kalenderjahr bleibt und die zeitliche Beanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt (§ 63 Abs. 3 LBG).

Bei der Anzeige sind Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die voraussichtliche Höhe der Vergütung anzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige (§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 4 LBG).

- **Genehmigungsfreie und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeit (§ 63 Abs. 1 LBG)**

- Tätigkeiten zur Wahrung der Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden
- **Unentgeltliche Tätigkeiten**, es sei denn, es wird beispielsweise eine gewerbliche Tätigkeit übernommen.
- **Verwaltung des eigenen Vermögens**

2.2 Allgemein genehmigte Nebentätigkeit (§ 62 Abs. 6 LBG)

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

- die Vergütungen für die Nebentätigkeit(en) 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,

- und
- die Nebentätigkeiten insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten,
und
- die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden
und
- kein gesetzlicher Versagungsgrund nach § 62 Abs. 2 LBG vorliegt.

Eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit ist der Schulleitung vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 € nicht überschreitet.

Bei der Anzeige ist die Art, die zeitliche Inanspruchnahme, die voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit sowie die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen; auf Verlangen sind die erforderlichen Nachweise zu führen.

3. Welche Kriterien sind für die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung maßgeblich?

3.1 Der Vorrang des Hauptamtes bei genehmigungspflichtigen, genehmigungsfreien und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten

Jeder Bedienstete hat sich mit seiner vollen Arbeitskraft seinem Hauptamt zu widmen. Eine genehmigungspflichtige, genehmigungsfreie oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit darf von einer Lehrkraft daher nur dann übernommen werden, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten dadurch nicht gefährdet wird. Das Hauptamt hat insoweit Vorrang. Die Schulleitung hat dies im Einzelfall zu prüfen. Sofern nicht ein Versagungsgrund (vgl. Ziff. 3.2) gegeben ist, hat die Lehrkraft einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

3.2 In welchen Fällen muss die Nebentätigkeitsgenehmigung abgelehnt werden (§ 62 Abs. 2 und 7, § 63 Abs. 4 LBG)?

Die Genehmigung ist nach § 62 Abs. 2 LBG zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit **dienstliche Interessen beeinträchtigt** werden. Eine bereits erteilte Genehmigung ist zu widerrufen (§ 62 Abs. 7 LBG). Auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Lehrkraft durch ihre Ausübung ihre dienstlichen Pflichten verletzt (§ 63 Abs. 4 LBG).

- **Beanspruchung der Arbeitskraft**

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt z.B. dann vor, wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft der Lehrerin oder des Lehrers so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (§ 62 Abs. 3 LBG).

Das Gesetz stellt hier die Vermutung auf, dass das Hauptamt durch eine Nebentätigkeit dann beeinträchtigt wird, wenn die **zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeits-**

zeit überschreitet. Hat eine Lehrkraft z.B. Schwierigkeiten, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, sind Defizite im unterrichtlichen Bereich bekannt, ist hier ein strenger Maßstab anzulegen und die Ausübung der Nebentätigkeit gegebenenfalls zu versagen oder zu widerrufen.

Eine Lehrkraft, die für die Schulleitung erkennbar bereits mit ihren hauptamtlichen Belastungen im Grenzbereich angelangt ist, hat auch dann keinen Anspruch auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, wenn sie mit dieser unterhalb der "Fünftelvermutung" bleiben würde.

- Handelt es sich bei der Nebentätigkeit um eine **unterrichtliche Nebentätigkeit** (z.B. an Volkshochschulen), ist für die "Fünftelvermutung" als Bezugsgröße die Unterrichtsverpflichtung des vollen Lehrauftrags zu Grunde zu legen (die Grenze ist bei einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochenstunden durch 6 Std./ Woche Nebentätigkeit überschritten).
- Handelt es sich hingegen um eine **nicht unterrichtliche Nebentätigkeit**, ist bei Beamten die 41-Stunden-Woche maßgeblich (die Grenze ist bei einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochenstunden also durch 9 Std./ Woche Nebentätigkeit überschritten).
- Ist mit der Nebentätigkeit nur vorübergehend eine stärkere zeitliche Inanspruchnahme verbunden, wie z.B. bei Prüfungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung, kann ausnahmsweise von der durchschnittlichen zeitlichen Belastung im Monat oder im Kalendervierteljahr ausgegangen werden.

Zu den relevanten Grenzen bei Urlaub und Teilzeitbeschäftigung siehe unten, Ziff. 3.3

- **Konflikt mit der dienstlichen Tätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 LBG)**

Auch wenn die Lehrkraft durch die Nebentätigkeit in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten gebracht werden kann, ist die Genehmigung der Nebentätigkeit zu versagen.

Beispiel: Die Lehrkraft erteilt eigenen Schülern Nachhilfeunterricht oder vertreibt bei den Eltern der Schüler Versicherungen.

- **Schaden für das Ansehen der öffentlichen Verwaltung (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBG)**

Der Beamte muss auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Mit diesem Gebot darf er auch durch die Nebentätigkeit nicht in Konflikt geraten.

Beispiele:

- Die Lehrkraft betreibt als Geschäftsführer ein Reisebüro. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass die berufliche Belastung der Lehrkräfte so gering ist, dass sie noch einen "Zweitberuf" wahrnehmen können, der üblicherweise als Hauptberuf ausgeübt wird.
- Die Lehrkraft betreibt eine Videothek, in der auch gewaltverherrlichende Videos entliehen werden können.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit darf nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Lehrkraft führen. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn die Nebentätigkeit in Zusammenhang mit einer Schule steht, an welche die Lehrkraft in absehbarer Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit versetzt oder abgeordnet werden soll.

3.3. Die Nebentätigkeit neben einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung

Während einer Teilzeitbeschäftigung sowie während einer Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Beurlaubung nicht zuwider laufen (§ 62 Abs. 3 Satz 4 LBG).

Die relevante Größe erhöht sich in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit herabgesetzt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche.

4. Welche Formalia sind bei der Entscheidung zu beachten?

Die Entscheidung über die Genehmigung bzw. Versagung einer Nebentätigkeit ist ein Verwaltungsakt. Eine Versagung ist deshalb entsprechend zu begründen.

Gegen die Ablehnung der Nebentätigkeitsgenehmigung kann die Lehrkraft Widerspruch einlegen. Der Schulleiter muss dann zunächst entscheiden, ob er dem Widerspruch abhelfen kann, also die gewünschte Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, muss er die Angelegenheit dem Regierungspräsidium als der zuständigen Widerspruchsbehörde vorlegen.

4.1 Die Genehmigung der Nebentätigkeit

Die Genehmigung soll auf **längstens 5 Jahre befristet** werden und kann mit **Auflagen oder Bedingungen** versehen werden (§ 62 Abs. 5 LBG). Auflagen und Bedingungen schränken die Genehmigung ein.

Beispiel: Einem Sonderschullehrer, der als Nebentätigkeit Sprachförderung anbietet, wird bei der Genehmigung zur Auflage gemacht, keine eigenen Schüler im Rahmen dieser Nebentätigkeit zu fördern.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen (§ 62 Abs. 7 LBG).

(Genehmigung: Formular 3)

4. 2. Ablehnung der Nebentätigkeitsgenehmigung

Versagt oder widerruft die Schulleitung die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit, so hat der **Personalrat ein Mitbestimmungsrecht** (§§ 75 Abs. 1 Nr. 13, 76 Abs. 1 Nr. 9 LPVG).

Die Entscheidung darf also erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens getroffen werden.

(Beteiligung der Personalvertretung, Formular 6)

Wird der Lehrkraft eine Genehmigung widerrufen oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, soll ihr eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätig-

keit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen (§ 62 Abs. 7 Satz 2 LBG).

5. Sonderregelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis müssen nach § 3 Abs. 4 des TVL Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher **schriftlich anzeigen** (Formular 4).

Anders als bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist eine **Genehmigung** der Nebentätigkeit **nicht vorgesehen**.

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Insbesondere dürfen die Arbeitszeiten weder einzeln noch zusammen genommen die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstarbeitszeit, das sind werktäglich 8 Stunden, überschreiten. Die Arbeitszeit kann nach dieser Bestimmung auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt aber nur für die Tätigkeit aufgrund eines **Arbeitsvertrages**, also z.B. nicht für die "selbständige Tätigkeit" als Autor eines Lehrbuches.

Zu untersagen ist eine Nebentätigkeit darüber hinaus auch dann, wenn die Haupttätigkeit als Lehrkraft darunter leiden würde, z.B. weil sie durch die Arbeitsbelastung überfordert wäre oder die Haupttätigkeit aus anderen Gründen beeinträchtigt würde.

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ist eine Ablieferungspflicht entsprechend der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zur Auflage zu machen (Formular 5).

Das Formular zur Ablieferungspflicht ("Erklärung und Abrechnung nach § 8 LNTVO für das Jahr ...") ist vom Schulleiter der Lehrkraft auszuhändigen. Einzelheiten zur ablieferungs-pflichtigen Vergütung siehe unter Punkt 7.

6. Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten (§ 8 LNTVO)

Lehrkräfte haben jede Änderung (auch eine Abweichung von noch vorläufigen, ungefähren Angaben) unverzüglich unaufgefordert schriftlich der Schulleitung anzuzeigen (§ 64 Abs. 4 LBG).

Für alle nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gilt, dass die Schulleitung aus begründetem Anlass jederzeit nähere Auskünfte und ggf. entsprechende Nachweise über die Nebentätigkeit verlangen kann.

Die Schulleitung hat die Lehrkräfte alle zwei Jahre (beginnend für die Kalenderjahre 2011 und 2012) aufzufordern, jeweils bis spätestens 1. Juli eines Jahres eine schriftliche Aufstellung von Nebentätigkeiten vorzulegen (Formular 7), die sich ggf. aus folgenden zwei Teilen zusammensetzt:

- der **Erklärung** über **alle** im Vorjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten (Angabe über Art, zeitliche Inanspruchnahme sowie Dauer der Nebentätigkeit, über die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung),
- der **Abrechnung** von ablieferungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen i.S.v. § 64 Abs. 3 LBG (z.B. im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeiten), wenn keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 LNTVO besteht (z.B. Ausübung von Lehr- und Vortragstätigkeiten, Prüfungstätigkeiten).

Die Erklärung wird in die Teilakte der Lehrkraft, welche sich an der Schule befindet, aufgenommen. Die Vorlage an die Schulaufsichtsbehörde ist im Regelfall nicht erforderlich.

7. Abrechnung von ablieferungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen (§ 5 Abs. 3 LNTVO i. V. m. § 64 Abs. 3 LBG)

Der Schulleiter hat auf Grund der von der Lehrkraft ausgefüllten Erklärung zu prüfen, ob Ablieferungspflicht besteht.

Ablieferungspflicht besteht bei Vergütungen für

1. im öffentlichen Dienst ausgeübte oder
2. auf Verlangen des Dienstherrn ausgeübte oder
3. der Lehrkraft mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit

sofern die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei Beamten entsprechend den Besoldungsgruppen folgende Bruttobeträge übersteigen:

Besoldungsgruppe	Euro (Bruttobeträge)	
bis A 8	3 700,00 €	
A 9 bis A 12	4 300,00 €	{Gilt analog für Arbeitnehmer}
A 13 bis A 16	4 900,00 €	

Ablieferungspflicht besteht nicht bei folgenden Tätigkeiten (§ 6 LNTVO):

1. Lehr- und Vortragstätigkeiten,
2. Prüfungstätigkeiten,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbaren Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehens,
5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerische Darbietungen,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
9. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten

Sofern Ablieferungspflicht besteht, hat der Schulleiter die von der Lehrkraft ausgefüllte Erklärung ("Erklärung und Abrechnung nach § 8 LNTVO für das Jahr ...") an das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach (LBV) zur Abrechnung zu senden.

Liegt eine Nebentätigkeit vor ?

nicht bei:

- öffentlichen Ehrenämter
- ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigung
- Vormundschaft, Pflegschaft

